

§ 01: Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
§ 02: Zweck und Aufgaben des Vereins
§ 03: Mitgliedschaft
§ 04: Erwerb der Mitgliedschaft
§ 05: Beendigung der Mitgliedschaft
§ 06: Mitgliedsbeiträge
§ 07: Rechte der Mitglieder
§ 08: Pflichten der Mitglieder
§ 09: Organe des Vereins
§ 10: Vorstand des Vereins
§ 11: Die Zuständigkeit des Vorstandes
§ 12: Aufgaben des Vorstandes
§ 13: Mitgliederversammlung
§ 14: Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 15: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 16: Satzungsänderungen
§ 17: Kassenprüfer
§ 18: Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
§ 19: Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 20: Amtsdauer des Vorstandes
§ 21: Beschlußfassung des Vorstandes
§ 22: Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
§ 23: Finanzierung
§ 24: Haftung
§ 25: Schlussbestimmung
Gründungsmitglieder

§ 01: Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Obus-Museum Solingen" - nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e. V.").
2. Der Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Solingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02: Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein "Obus Museum Solingen e. V." ist ein Zusammenschluß von Personen, die sich zur Aufgabe gemacht haben,
 - a. alte Obusse und ggf. Busse und die dazugehörigen Oberleitungsgeräte zu beschaffen, zu renovieren und zu erhalten und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu betreiben
 - b. für den "Öffentlichen Personen Nahverkehr" (ÖPNV) zu werben
 - c. Interessierte über die Obusse, Busse, Geräte und die Geschichte des ÖPNVs zu informieren
 - d. Besitz und Eigentum des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen
 - e. im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele Kontakte zu in- und ausländischen Verkehrsbetrieben sowie Interessengemeinschaften gleicher Art zu suchen und zu pflegen.
 - f. Das Fachschrifttum auf dem Gebiet des ÖPNV zu fördern

- g. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studienhilfe
 - h. die Förderung des Umweltschutzes
 - i. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 4. Politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke sind ausgeschlossen. Ein wirtschaftlicher Geschäftszweck wird nicht verfolgt. Die Beteiligung an Gewerbebetrieben ist nicht zulässig.
 5. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 - a. Informations- und Vortragsveranstaltungen über den ÖPNV.
 - b. Informations- und Vortragsveranstaltungen für Schüler-, Abiturienten- und Studienberatung u.a. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen.
 - c. Betreuung von ausländischen Gästen bei internationalen Veranstaltungen, Förderung internationaler Kontakte, Vermittlungen von Praktikantenplätzen.
 - d. Studienreisen zu in- und ausländischen Verkehrsbetrieben.

§ 03: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. außerordentlichen Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Unbescholtene und Volljährige werden, wenn nicht vom Vorstand Widerspruch dagegen erhoben wird (siehe § 04, 1). Personen, die den Grundsätzen dieser Satzung widersprechen, können nicht Mitglieder werden.
3. Als außerordentliche Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder, und sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Außerhalb der Mitgliedschaft können Förderer oder korrespondierende Interessenten betreut werden.

§ 04: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Nach Entrichtung des ersten Mitgliedbeitrages werden Satzung und Beitragsordnung ausgehändigt. Damit erkennt das neue Mitglied die Statuten der Satzung als für sich verbindlich an.
3. Minderjährige Personen müssen mit dem Aufnahmeantrag zugleich eine schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters über dessen Einverständnis zum Beitritt und dessen Haftung für ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorlegen.

§ 05: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. durch freiwilligen Austritt.
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein. Etwaige Beitragsrückstände und sonstige Verbindlichkeiten sind zu bezahlen.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses gegen die Belange des Vereins verstößt, insbesondere, wenn es seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

Nichterfüllung der Beitragspflicht:

1. Der Ausschluß bzw. Suspendierung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Verstöße gegen Vereinsinteressen:

1. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes suspendiert werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ruhen während der Zeit der Suspendierung.
2. Der Beschluß über die Suspendierung ist zu begründen und dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß darf nur erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und sein Vermögen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 05: Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils mit einfacher Mehrheit in der Mitglieder Versammlung festgelegt.
2. Für Mitglieder unter 18 Jahren, ferner Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Arbeitslose werden, jeweils mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung, Ermäßigungen festgelegt.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Familien wird jeweils mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das volle Geschäftsjahr zum Jahresbeginn in einer Summe zu entrichten und spätestens bis zum 30. März fällig, bei neuen Mitgliedern innerhalb eines Vierteljahres nach Beitritt in den Verein.
5. Bei unbegründetem Beitragsrückstand hat ein Mitglied kein Stimmrecht und kein Antragsrecht bei Mitglieder-Versammlungen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 07: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Mitglieder-Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen berechtigt, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Mitglieder-Versammlung zu richten.
3. Bei den Mitglieder-Versammlungen hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand oder andere Organe des Vereins gewählt werden.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht auf kostenlosen Bezug der Mitteilungsblätter, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.

§ 08: Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sich tatkräftig für die Ziele des Vereins einzusetzen.
 - b. einen Jahresbeitrag in Geld entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten.

§ 09: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung.
 - b. Der Vereinsvorstand.

- c. Die Kassenprüfer.

§ 10: Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden (Leiter des Vereins)
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. einem Schirrmeister
 - f. einem Koordinator
 - g. einem Redakteur
 - h. einem Archivar
 - i. einem Beisitzer
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Vorsitzender, stellvertretenden Vorsitzender und Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei in der Ziffer 3 genannten Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 II BGB)
5. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 11: Die Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitglieder-Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Einberufung der Mitglieder-Versammlung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung.
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
 - e. Aufstellung einer Geschäftsordnung.
 - f. Beschlußfassung über Aufnahme und Suspendierung von Mitgliedern.
 - g. Der Vorstand kann aus dem Kreis ordentlicher Mitglieder einen Jugendbeauftragten ernennen. Der Jugendbeauftragte erledigt die ihm vom Vorstand aufgetragenen Aufgaben und ist dem Vorstand verantwortlich.
 - h. Der Vorstand kann aus dem Kreis ordentlicher Mitglieder Beiräte ernennen.
Die Beiräte erledigen die ihnen vom Vorstand aufgetragenen Aufgaben und sind dem Vorstand verantwortlich.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm Satzung und Mitglieder-Versammlung übertragen. Er legt alle zwei Jahre Rechenschaft gegenüber der Mitglieder-Versammlung ab.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit soll er die Mitglieder-Versammlung zu Rate ziehen.
3. Im Außenverhältnis setzt eine gerichtliche Vertretung des Vereins Mehrheitsbeschlüsse im Gesamtvorstand voraus. Im übrigen vertritt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Verein außergerichtlich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung durch Zuwahl aus dem Mitgliederkreis des Vereins. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der Amtsdauer des gesamten Vorstandes.
5. Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich, für notwendige Auslagen wird jedoch Ersatz geleistet.
6. Wird einem Vorstandsmitglied anlässlich der Mitglieder-Versammlung mehrheitlich die Entlastung verweigert, so endet seine Amtszeit mit sofortiger Wirkung. In seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich an ein anderes Vorstandsmitglied oder an einen vom Vorstand beauftragten Dritten herauszugeben.
7. Der Vorstand ist nicht berechtigt, seine satzungsmäßige Handlungsbefugnis auf andere Vereinsmitglieder oder auf Dritte zu übertragen, auch nicht im Einzelfall.

§ 13: Mitglieder-Versammlung

1. In der Mitglieder-Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitglieder-Versammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Bestellung von zwei Kassenprüfern.
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.
 - f. von Ehrenmitgliedern.
 - g. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

§ 14: Einberufung der Mitglieder-Versammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muß die ordentliche Mitglieder-Versammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15: Beschlußfassung der Mitglieder-Versammlung

1. Die Mitglieder-Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird der Protokollführer vom Vorstand bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitglieder-Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt der Vorstand.
5. Die Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.
6. Die Mitglieder-Versammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
8. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16: Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
2. Die schriftlichen Änderungsanträge zur Satzung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und Tagesordnung zu einer Mitglieder-Versammlung in vollem Wortlaut mitzuteilen.
3. Über Satzungsänderungen entscheidet die Versammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuhelpfen, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.

§ 17: Kassenprüfer

1. Die Mitglieder-Versammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Prüfung der Rechnungslegung findet alljährlich in der Zeit zwischen Jahresende und der Jahreshauptversammlung statt. Jeder Kassenprüfer ist aber berechtigt, jederzeit den Kassenstand, die Kassen- und Buchführung in terminlicher Absprache mit dem Schatzmeister zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer nehmen die Prüfung des Jahresabschlusses der Bücher und Belege sowie der Kasse vor. Im Falle festgestellter Inkorrektheiten oder berechtigter Zweifel ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten, sonst ist der nächsten Mitglieder-Versammlung das Ergebnis der Feststellung zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Schatzmeisters, wenn die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat.
4. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 18: Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder-Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitglieder-Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitglieder-Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 19: Außerordentliche Mitglieder-Versammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitglieder-Versammlung gelten die § 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 20: Wahl- und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitglieder-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21: Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 22: Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-Versammlung mit der im § 16 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Im Falle der Vereinsauflösung ist die Bergische Museumsbahn e.V., Wuppertal-Kohlfurth begünstigt. Dieser Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal am 22.01.1970 unter der Nr. 2060 eingetragen und per Bescheid des Finanzamts Wuppertal-Elberfeld vom 31.01.2001 unter dem Aktenzeichen Steuernr. 132/5900/0205 als gemeinnützig anerkannt worden.

Sofern der oben genannte Verein nicht mehr existieren oder nicht mehr rechtsfähig sein sollte, darf das Vereinsvermögen des Obus-Museum Solingen e.V. ausschließlich und nur unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verwendet werden. In diesem Falle ist eine Genehmigung über den zugünstigenden Verein durch das zuständige Finanzamt erforderlich.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 23: Finanzierung

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a. jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - b. freiwillige Zuwendungen (Spenden, Förderbeträge etc.),
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d. Einnahmen aus Ausstellungen, Betrieb und Vermietung Vereinseigentum,
 - e. Vermögensmehrung, durch Schenkung oder in Begünstigungsfällen von Todes wegen,
 - f. gesellige Veranstaltungen, Sammlungen, Basare und Flohmärkte,
 - g. persönlichen Einsatz.
2. Erwirtschaftete Gewinne sind dem Vereinszweck zuzuführen.
3. Vereinsmitglieder im Sinne des § 3 haben keinen Anspruch auf Vergütung bzw. Entgelt für Tätigkeiten für den Verein, oder Kostenersatz.

§ 24: Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 25: Schlußbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzende Anwendung.

2. Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitglieder-Versammlung des Vereins am 02. August 1999 in Solingen bei null Gegenstimmen und null Enthaltungen beschlossen und angenommen. Sie trat am Tage der Beschlußfassung in Kraft.
3. Alles andere regelt die Geschäftsordnung.

Inkrafttreten

- a. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02. Juli 1999 errichtet.
- b. Die Satzung in ihrer geänderten Fassung wurde auf der Mitglieder-Versammlung vom 20.01.2001 in Solingen bei null Gegenstimmen und null Enthaltungen beschlossen und angenommen. Sie trat am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Gründungsmitglieder

1. Herr John Michael Bankes
2. Herr Hans-Jürgen Tschöp
3. Frau Ingrid Kemmerich
4. Herr Franz-Josef Grantl
5. Herr Hans-Ludwig Leers
6. Herr Uwe Mertgen
7. Herr Ralf Bendig
8. Herr Reinhard Melcher
9. Herr Frank Jahncke

Die Unterschriften wurden öffentlich beglaubigt und in der Urkunde der Notare Claus Ulbrich und Wolfram Manstein, Goerdelerstraße 66, 42651 Solingen unter der Urkundennummer 816/2000 M vom 31. Mai 2000 beurkundet.

Der Verein wurde am 24.07.2000 unter Nr. 5 VR 1610 in das Vereinsregister eingetragen.